

Ebenso steht der Königl. Bezirks-Regierung sowie bei gravirenden Beschwerden auch den betreffenden Landrätthen das Recht zu, die Revision der Kasse vorzunehmen und über Erhebungsmodus der festgesetzten Beiträge und die Verwaltung derselben jederzeit in Ausübung des Rechts der Ober-Aufsicht geeignete Anordnungen zu treffen. (§. 25 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Decbr. 1846.)

N. N., den 1. Januar 1868.

Die X. Y. Z. - Eisenbahn - Gesellschaft.

### X. Y. Z. - Eisenbahn.

#### Krankenzettel No. . . .

Der Arbeiter . . . . . wird bei dem Schachtmeister . . . . . beschäftigt, ist Mitglied der Arbeiter-Krankenkasse und wird Herrn Dr. . . . . zur Untersuchung und event. Behandlung überwiesen.

. . . . . den . . . . . 186 . . . . .

Der Bauaufseher.

Der pp. . . . . ist von mir an . . . . . behandelt und vom . . . . . bis . . . . . also . . . . . Tage im  $\frac{\text{Lazareth}}{\text{Revier}}$  in . . . . . gepflegt worden.

. . . . . den . . . . . 186 . . . . .

. . . . . Gesehen, den . . . . .

Der Bauaufseher.

## 79. Beförderung der Sparsamkeit.

Im §. 22 der Verordnung vom 21. December 1846 und §. 20 der Arbeitsbedingungen sind die Mittel speciell angegeben, welche den Arbeitern geboten werden sollen, um ihr verdientes Geld sicher unterzubringen und Ersparungen anzulegen, so daß es keine weiteren Erörterungen dieses Punktes bedarf.

Im Allgemeinen machen die Arbeiter mehr von der ihnen bewilligten Portofreiheit Gebrauch, um die erübrigten Geldbeträge in ihre Heimath zu senden, als dieselben bei der Kassenverwaltung zu deponiren.

Es mag dies wohl zum Theil daher kommen, daß die Specialrendanten, deren Arbeit dadurch nicht wenig vermehrt und verwickelt wird, nicht immer diese Depositionen erleichtern, hauptsächlich aber liegt der Grund darin, daß die Arbeiter selten einen klaren Begriff davon haben, daß ihnen eine solche Deponirung gegen bloße Bescheinigung genügende Sicherheit gewährt.

Besonders sind daher die Bauaufseher und Schachtmeister, welche mit den Arbeitern in täglichem unmittelbarem Verkehr stehen, berufen, dieselben auf Benutzung der gewährten Sicherheit und sonstigen Vortheile aufmerksam zu machen und so zur Erreichung des so wohlthätigen Zweckes mitzuwirken.